

Berechnungshilfe

Digitale Anwendungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz und der Kreislaufwirtschaft in Unternehmen und kommunalen Einrichtungen, für zirkuläre Geschäftsmodelle sowie Start-Ups der Kreislaufwirtschaft - **DigiRess Circular**

Ermittlung der Förderquote bei Unternehmensförderungen

Projekttitel und Akronym:
Antragsteller:

	Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Artikel 25 AGVO) Förderquoten-Boni (Artikel 25 AGVO) <ul style="list-style-type: none"> KMU-Bonus wirksame Zusammenarbeit / Erfüllen der Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV 	
	Innovationsbeihilfe für KMU (Artikel 28 AGVO)	
	Prozess- und Organisationsinnovationen (Artikel 29 AGVO)	

	De-minimis-Beihilfe	
--	----------------------------	--

Zulässige maximale Förderquote: %

Weitere Hinweise:

Es gelten die **Regelungen der Förderrichtlinie**, die hier verkürzt dargestellt sind. Die Förderung kann in zwei verschiedenen Beihilfemodalitäten gewährt werden, diese können aber nicht miteinander kombiniert werden (**Wahlfreiheit**).

Freigestellte Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):

Antragstellende können eine Innovationsbeihilfe für KMU (Artikel 28 AGVO), eine Beihilfe für Prozess- und Organisationsinnovationen (Artikel 29 AGVO) und eine Beihilfe für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Artikel 25 AGVO) beantragen. Sofern die Gewährung mehrerer Beihilfen angestrebt wird, sind diese in einem einzigen Antrag mit gleicher Förderquote zu beantragen. Werden unterschiedliche Beihilfen (Artikel 25, 28 und 29) kombiniert, ist auf die Beihilfe abzustellen, die die niedrigste maximale Beihilfeintensität zulässt. Die unterschiedlichen Beihilfeintensitäten der Artikel 25, 28 und 29 sind zu beachten. Zulässige Erhöhungstatbestände können bei einer ausschließlichen Förderung nach Artikel 25 AGVO zusätzlich berücksichtigt werden.

Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung:

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe bestehen, kann diese angestrebt werden. Die Zuwendung für ein Vorhaben im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe ist auf einen Höchstbetrag von 300.000 Euro begrenzt.